

CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

VORSORGEAUFTRAG

Grundsätzliche Bedarfsabklärung

für die Errichtung eines Vorsorgeauftrages

Umfassende Checkliste mit Fragebogen

Diese Checkliste soll der optimalen Vorbereitung Ihres Vorsorgeauftrages dienen. Die Checkliste kann und soll aber eine persönliche Besprechung Ihrer Angelegenheit nicht ersetzen. Auch wenn Sie die Checkliste nur teilweise ausfüllen können, ist sie eine grosse Hilfe zur Umsetzung Ihrer Vorstellungen. Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit an uns. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.

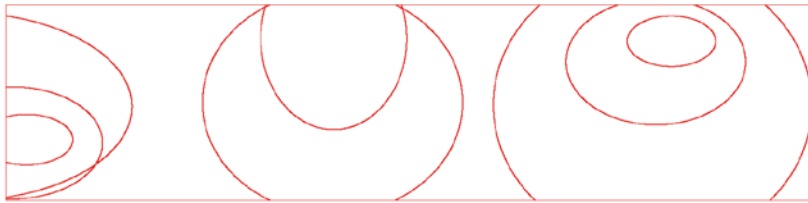
Christof Bläsi

Rechtsanwalt und Notar

Öffentlicher Notar des Kantons St.Gallen

CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

© 2013 Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei Christof Bläsi



Vorsorgeauftrag

Überlegen Sie sich, wer für Ihre geschäftlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen besorgt sein soll, wenn Sie selber dazu – allenfalls auch nur vorübergehend – nicht mehr in der Lage sein sollten.

All diese Obliegenheiten können – und sollten – Sie für den Fall Ihrer Unfähigkeit zu eigenen Entscheiden einer Person Ihres Vertrauens übertragen, indem Sie dieser einen Vorsorgeauftrag erteilen. Diese Person handelt dann für Sie rechtsverbindlich. Diese Aufgaben können kumulativ oder alternativ übertragen werden.

Der Vorsorgeauftrag gibt diesen Personen das Recht, für den Fall des späteren Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder der Einsichts-, Urteils- oder Äusserungsfähigkeit selbst Vorsorge für Sie zu treffen. Sie können einen Auftragnehmer einsetzen, ihm klare Anweisungen zur Besorgung der Angelegenheiten erteilen und so die spätere behördliche Bestellung eines Beistandes verhindern.

Die beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person sein, die im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit die **Personensorge** und/oder die **Vermögenssorge** übernimmt und/oder Sie im **Rechtsverkehr vertritt**.

Es ist deshalb wichtig, genau zu prüfen, ob die zu bestimmende Person für diese Aufgabe geeignet und dazu auch Willens ist. Es könnte darin ja auch eine Zumutung liegen, die die Beziehung belasten könnte. Die Wahl eines Verwandten zum Beispiel könnte zu Konflikten mit anderen Verwandten führen. Vorsicht ist aber auch bei der Beauftragung von Personen ausserhalb des Familienkreises geboten. Diese sollten Ihr volles Vertrauen geniessen.

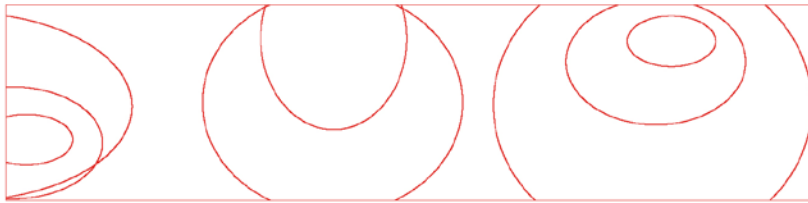
Der Vorsorgeauftrag ist **kein Testament**. Er regelt lediglich ganz bestimmte Fälle für eine ganz bestimmte Situation.

Wozu ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag greift ein, wenn der Auftraggeber urteilsunfähig wird. Ohne Auftrag beginnt ein behördliches Verfahren zur Einsetzung eines Beistandes.

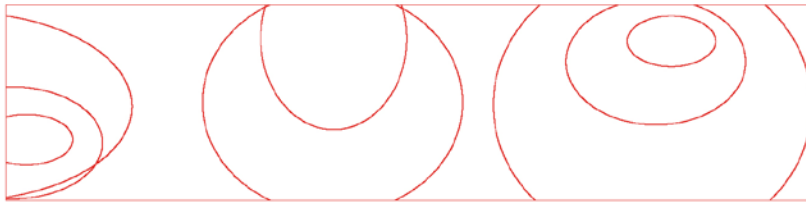
Dort kann ein Familienangehöriger zum Beistand bestellt werden, der sodann der behördlichen Kontrolle unterliegt. Im schlimmsten Fall wird ein Berufsbeistand bestellt, der tief in das Innerste der Familie eingreift. Wer nicht möchte, dass der Staat sich in seine Angelegenheiten einmischt, kann dem mit einem Vorsorgeauftrag zuvorkommen. Mit dem Vorsorgeauftrag entscheidet der Auftraggeber selbst, wer sich später um seine Angelegenheiten kümmern soll, wenn er urteilsunfähig werden sollte.

Der Vorsorgeauftrag ist nur ein **Teil eines Vorsorgepakets!** Ein weiterer bekannter Teil ist die **Patientenverfügung**, die speziell medizinische Behandlungsanweisungen enthält.



Persönliche Angaben über den Auftraggeber

Vorname		
Nachname		
Geburtsdatum		
Bürgerort /Staatsangehörigkeit		
Beruf		
Wohnsitz (Adresse)		
Telefon Privat		
Telefon Geschäft		
E-Mail		
Mobile		
Lebender Ehegatte (Name)		
Lebende Kinder (Name)		
Lebende Elternteile (Name)		
Testament	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Erbvertrag	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Erbvertrag	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Frühere Ehescheidung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Frühere Vollmachten (z.B. Banken, Post)	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Patientenverfügung	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Betreuungsvollmacht	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN

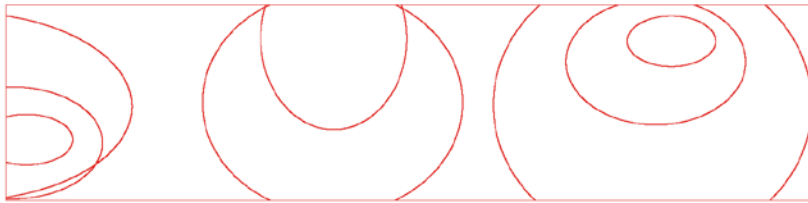


Wer?

	Auftragnehmer	JA	NEIN
1.	Einsetzbare Person: <ul style="list-style-type: none"> • (Handlungsfähige) natürliche Person • juristische Person • eine Person • mehrere Personen • Bezeichnung einer Ersatzperson / von Ersatzpersonen 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	Reicht Bestimmbarkeit der Person?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Ein Auftragnehmer für alle Aufgaben (maximaler Aufgabenbereich) Für verschiedene Aufgaben jeweils einen eigenen Auftragnehmer (z.B. bei Trennung von Personensorge und Vermögenssorge) Mehrere Auftragnehmer mit demselben Aufgabenbereich Mehrere Auftragnehmer handeln gemeinsam	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	Bestimmung eines/mehrerer Ersatz-Auftragnehmer (z.B. wenn Auftragnehmer für Aufgaben nicht geeignet, Auftrag nicht annimmt oder Auftrag kündigt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Entgeltlichkeit des Auftrages	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Unentgeltlichkeit des Auftrages	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	In Verbindung mit <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügung • Betreuungsverfügung 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	Besondere Vollmachten für den Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> • Post • Bank / Konten • Depot 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Was?

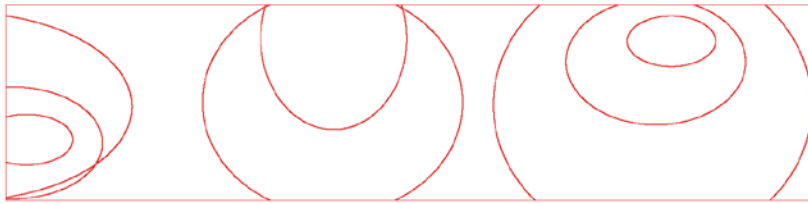
	Inhalt des Auftrages	JA	NEIN
	Auftrag zur Übernahme der folgenden Aufgaben (bei Urteilsunfähigkeit des Betroffenen)		
I.	Generalvollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ Umfassende Übertragung der Aufgaben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



2.	Personensorge = Fürsorge in persönlichen Angelegenheiten (z.B. Gesundheitsorge [z.B. ärztliche Untersuchungen], Anstellung von Pflegepersonal/Spitex, Entscheid über Aufenthalt in Klinik/Spital, Heim-einweisung, Aufgabe Wohnung/Haus, medizinische Themen, Einwilligung in Behandlungen und Operationen, Behandlungsabbruch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Vermögensorge = Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens (z.B. Prüfung/Bezahlung von Rechnungen; Entgegennahme/Bearbeitung Post; Verwaltung Bankvermögen/Liegenschaften; Verfügen über Bank-konti/Schliessfächer; Erledigung Steuerangelegenheiten; Vornahme von Schenkungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Vertretung im Rechtsverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Partielle Übertragung von Aufgaben (eine oder mehrere Aufgaben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Konkrete Anweisungen betreffend Aufgabenumfang, z.B. Anlagestrategie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.	Spezialvollmachten Bei Schenkungen, Veräusserung und Belastung von Grundstücken, Prozessanhebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Vorsorgeauftrag bei Unternehmern Bei Unternehmern ist es nicht damit getan, einen Vorsorgeauftrag für den privaten Bereich zu erteilen. Vielmehr muss überlegt werden, was mit dem Unternehmen im Vorsorgefall passieren soll. Jedenfalls kurzfristig muss es in der Regel fortgeführt werden. Dazu bedarf es einer geeigneten Person. Zusätzlich muss diese Person die erforderliche Rechtsmacht erhalten. Zu überlegen ist hier neben einem Vorsorgeauftrag auch die Organ-vertretungsmacht als Geschäftsführer, die Prokura und die Handlungs-vollmacht. Im Innenverhältnis müssen umfangreiche Handlungsanweisun-gen erstellt werden, damit der Auftragnehmer auch weiss, was er mit dem Unternehmen anfangen soll. Dies fängt bei simplen Dingen an: Der Auftragnehmer benötigt zum Beispiel die Schlüssel und die Passwörter für den Computer. Andernfalls vergehen Tage oder Wochen, bis er handlungs-fähig wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Form

		JA	NEIN
1.	Eigenhändige Niederschrift, inkl. Datum und Unterzeichnung (analog Testament)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Öffentliche Beurkundung (ohne Zeugen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Wirksamkeit

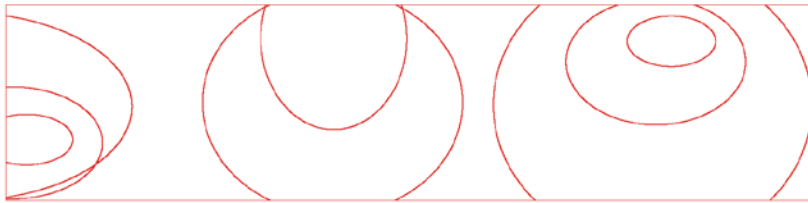
	Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit	JA	NEIN
1.	Bestimmung des Zeitpunktes <ul style="list-style-type: none"> • Durch Erwachsenenschutzbehörde • Durch eine bestimmte Person • ev. weitere Bedingungen durch betroffene Person vorgesehen (z.B. Wegfallen der gesetzlichen Vertretung des Ehepartners) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Widerruf und Gültigkeitsdauer

		JA	NEIN
1.	Vor Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages: jederzeitiger Widerruf möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Nach Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages: Erlöschen des Vorsorgeauftrages bei <ul style="list-style-type: none"> • Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit • Tod der betroffenen Person • Kündigung durch den Beauftragten <ul style="list-style-type: none"> - zweimonatige Kündigungsfrist auf beliebiges Datum; schriftliche Kündigung - Fristlose Kündigung bei wichtigem Grund 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Geltung des Vorsorgeauftrages über den Tod hinaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weiteres Vorgehen (WICHTIG)

1.	Besprechung mit der eingesetzten Person, auch Besprechung mit Bank(en)	<input type="checkbox"/>
2.	Hinterlegung / Registrierung in Datenbank „infostar“ <ul style="list-style-type: none"> • Hinterlegung des Vorsorgeauftrages bei Erwachsenenschutzbehörde • Registrierung des Bestandes und des Hinterlegungsortes in der Datenbank „infostar“ (nZGB 361 III) – Meldung beim Zivilstandsamt (nZGB 361 III) • Nicht in einem Testament! • Hinterlegung eines zusätzlichen Exemplars bei einer Vertrauensperson 	<input type="checkbox"/>
3.	Regelmässige Prüfung des Inhalts des Vorsorgeauftrages	<input type="checkbox"/>



Unsere Empfehlungen für Sie

Empfehlung 1: Sorgfältig aufbewahren!

Sorgen Sie unbedingt dafür, dass der Vorsorgeauftrag nicht verloren geht. Am besten geben Sie Ihren Auftrag einem Rechtsanwalt und Notar, der diesen für Sie aufbewahrt.

Hinterlegen Sie den Auftrag nicht beim Auftragnehmer, da es sonst bei einer möglichen Änderung zu Schwierigkeiten kommen kann.

Empfehlung 2: Informieren Sie den Auftragnehmer!

Sprechen Sie rechtzeitig mit der Person Ihres Vertrauens, der Sie den Auftrag erteilen wollen, über Ihr Vorhaben und erkundigen Sie sich, ob diese Person im Notfall überhaupt bereit wäre, Sie zu vertreten.

Händigen Sie dem Auftragnehmer sodann eine Kopie des Auftrages aus und informieren Sie ihn, wo sich das Original befindet und wie er es im Ernstfall erhalten kann.

Empfehlung 3: Kein vorformulierter Auftrag aus dem Internet benutzen!

Es ist zwar schön, dass es im Internet viele Vorlagen umsonst gibt. Der Nachteil: Sie sind standardisiert und häufig nicht ausführlich genug. Für Ihren Einzelfall brauchen Sie also eine individuelle Beratung, z.B. durch einen Notar, damit Ihre elementaren Lebensfragen nach Ihren Wünschen und rechtlich wasserdicht gestaltet werden.

Empfehlung 4: Form des Auftrages!

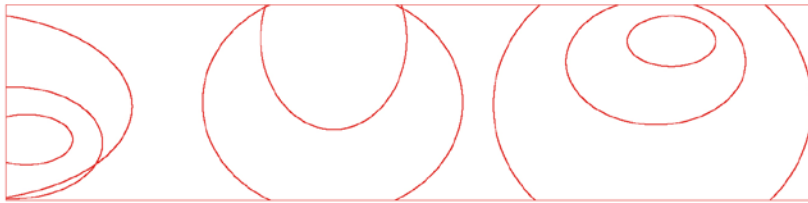
Wir raten Ihnen stets zur notariellen Beurkundung des Auftrages. Im beurkundeten Auftrag trifft der Notar eine Feststellung zu Ihrer Geschäftsfähigkeit und verliest und erläutert Ihnen den gesamten Inhalt der Urkunde. Zudem wird die Urschrift des Auftrages kostenfrei beim Notar aufbewahrt und der Notar kann Ihnen bei einem späteren Verlust der erteilten Ausfertigung des Auftrages jederzeit eine neue Ausfertigung des Auftrages zukommen lassen.

Empfehlung 5: Patientenverfügung

Erstellen Sie Ihre Patientenverfügung und treffen Sie dabei Anordnungen betreffend medizinische Massnahmen, entsprechend der Personensorge.

Empfehlung 6: Periodische Überprüfung!

Überprüfen Sie Ihren Vorsorgeauftrag regelmässig. Da sich die Verhältnisse seit Errichtung des Vorsorgeauftrages ändern können. Deshalb ist die periodische Überprüfung der getroffenen Anordnungen wichtig.



Was ist der Vorsorgevertrag?

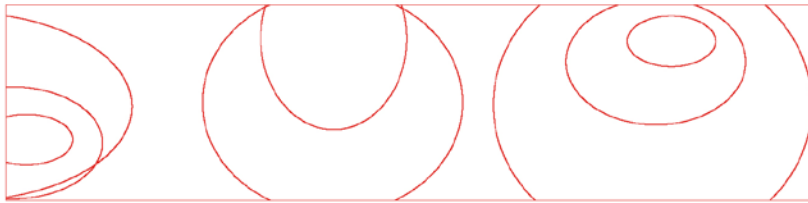
Der Vorsorgeauftrag gewährt dem Auftragnehmer Vertretungsmacht. Er regelt das rechtliche **Können** des Vorsorgebeauftragten. Das heisst aber nicht, dass der Vorsorgebeauftragte diese Rechtsmacht nach Belieben ausüben darf. Vielmehr muss der Auftragnehmer auch wissen, was er mit dem Auftrag tun soll und was er überhaupt alles tun darf. Soll der Auftragnehmer etwa für eine gute Pflege des Auftraggebers sorgen? Darf er die Sachen des Auftraggebers an sich selbst verschenken?

Diese Fragen - also das rechtliche **Dürfen** und **Sollen** des Auftragnehmers - regelt das sogenannte Grundverhältnis oder Innenverhältnis. Das Innenverhältnis sollte durch einen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausgestaltet werden, den sogenannten **Vorsorgevertrag**.

Der Vorsorgeauftrag erteilt nur Rechtsmacht. Das kann der Auftraggeber durch eine einseitige Erklärung tun. Das heisst, dass auch nur der Auftraggeber die Auftragsurkunde unterschreiben muss. Das Grundverhältnis enthält hingegen Pflichten des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer können keine Pflichten auferlegt werden, ohne dass er dem zustimmt. Erforderlich ist daher ein **Vertrag** zwischen dem Auftraggeber und dem Vorsorgebeauftragten. Diesen Vertrag müssen beide unterschreiben.

Unterschreibt lediglich der Auftraggeber, so handelt es sich lediglich um ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt im Innenverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Vorsorgebeauftragten nur zustande, wenn der Vorsorgebeauftragte dieses Angebot später annimmt. Ausdrücklich erklärt der Vorsorgebeauftragte diese Annahme in der Regel nicht. Er nimmt allenfalls den Auftrag und handelt damit. Darin kann eine Annahme durch schlüssiges Verhalten liegen, eine sogenannte konkludente Willenserklärung. Allerdings muss das Verhalten des Beauftragten dazu darauf hindeuten, dass er mit den Regelungen zum Innenverhältnis einverstanden war, die ihm angetragen wurden. Aus der Verwendung des Auftrages lässt sich dies nicht ohne weiteres schliessen. Der Auftraggeber wirft dem Vorsorgebeauftragten nach dem Motto „friss oder stirb“ ein Vertragsangebot hin, das der Auftraggeber allein nach seinen Vorstellungen verfasst hat. Damit muss der Auftragnehmer nicht einverstanden sein. Seinem Handeln kann auch eine Geschäftsführung ohne Auftrag oder ein reines Gefälligkeitsverhältnis zugrunde liegen, wenn er das Vertragsangebot zurückweist, aber dennoch für den Auftraggeber handelt, weil dieser nicht selbst handeln kann.

Die Frage, ob ein Vertrag im Grundverhältnis zustande gekommen ist, birgt daher im Einzelfall ein erhebliches Streitpotential. Eine Gestaltung soll aber nicht zum Streit, sondern zu einer rechtssicheren Lösung führen. Diese Lösung lässt sich nur herbeiführen, wenn der Auftraggeber und der Beauftragte den Vertrag über das Grundverhältnis unterschreiben. Rechtlich sauber ist es sodann, wenn das Grundverhältnis in einer eigenen Urkunde niedergelegt wird, weil es ausser den Auftraggeber und den Beauftragten niemanden etwas angeht.



CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Weitere Informationen

Was ist Ihnen besonders wichtig, das Sie uns noch mitteilen möchten?

	Ehemann
Ort, Datum	
Unterschrift	

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen, um den Fragebogen sorgfältig und vollständig auszufüllen.

Bitte lassen Sie uns den Fragebogen samt allfälligen Beilagen zukommen, damit wir die Unterlagen auswerten und Ihnen eine verbindliche Offerte für den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrages unterbreiten können. Besten Dank.



CHRISTOF BLÄSI

lic.iur.HSG
Rechtsanwalt & Urkundsperson
Systemischer Coach und Trainer

Am Bohl 2
Postfach 26
CH-9004 St.Gallen

Telefon: +41 (0) 71 230 34 65
Telefax: +41 (0) 71 230 34 66

christof.blaesi@chblaw.ch

08.10.2014
12'020